Kurz vor Jahresende investieren, um Steuern zu sparen?

Wann es sich lohnt und wann nicht

13. November 2026



Viele Unternehmer ziehen Anschaffungen vor, um noch im laufenden Jahr Steuern zu sparen. Bei der üblichen Abschreibung bringt ein Kauf im Dezember statt im Januar aber nur wenig zusätzlichen Abzug. Der Vorteil ist vor allem ein zeitlicher. Deutlich mehr kann der Zeitpunkt bei einigen Sonderregeln ausmachen. Dazu gehören die Sonderabschreibung für kleinere Betriebe, Elektrofahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Computer und Software. Außerdem gilt die degressive Abschreibung nach heutigem Recht nur für Anschaffungen bis Ende 2027. Am besten betrachten Sie betrieblichen Bedarf und steuerliche Wirkung deshalb gemeinsam, und zwar vor der Bestellung.

WARUM EIN DEZEMBERKAUF MEIST WENIG BRINGT

Eine Abschreibung ist Aufwand und mindert den Gewinn. Die Steuer sinkt nur um den darauf entfallenden Steueranteil. Bei 30 % Steuerbelastung führen 1.000 Euro Abschreibung zu 300 Euro weniger Steuer.

Üblich ist die lineare Abschreibung. Dabei werden die Anschaffungskosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt. Im Anschaffungsjahr zählt nur jeder Monat ab dem Kauf. Wer im Dezember kauft, schreibt für dieses Jahr also nur ein Zwölftel des jährlichen Abschreibungsbetrags ab. Den Rest holt er in den Folgejahren nach. Bei gleichbleibendem Steuersatz verschiebt ein früherer Kauf die Entlastung deshalb vor allem zeitlich.

Eine Anschaffung, die Sie nicht brauchen, wird dadurch nicht wirtschaftlich.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG FÜR ANSCHAFFUNGEN BIS ENDE 2027

Für bewegliche Anlagegüter wie Maschinen oder Fahrzeuge gibt es wieder die degressive Abschreibung. Sie gilt für Anschaffungen zwischen Juli 2025 und Ende 2027. Maßgeblich ist der Tag, an dem das Wirtschaftsgut geliefert und einsatzbereit ist. Eine Bestellung oder Anzahlung reicht nicht. Wichtig ist deshalb der Jahreswechsel 2027/2028. Nach heutigem Recht gilt die degressive Abschreibung für Anschaffungen ab 2028 nicht mehr.

Abgeschrieben wird jedes Jahr ein fester Prozentsatz vom Restwert, höchstens das Dreifache des linearen Satzes und höchstens 30 %. Am Anfang sind die Beträge also höher, später niedriger. Auch hier zählt im Anschaffungsjahr nur jeder Monat ab dem Kauf.

EIN BEISPIEL MIT EINEM GABELSTAPLER FÜR 50.000 EURO

Eine GmbH braucht einen neuen Gabelstapler und kann ihn im November 2026 oder im Januar 2027 bekommen. Die Nutzungsdauer beträgt laut amtlicher Abschreibungstabelle acht Jahre, abgeschrieben wird degressiv mit 30 %. Vereinfacht nehmen wir eine gleichbleibende Steuerbelastung der GmbH von 30 % an. Die beschlossene Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 ist nicht eingerechnet. Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag bleiben zunächst außen vor.

Wirkung der Anschaffung	**Kauf im November 2026**	**Kauf im Januar 2027**
Abschreibung 2026 (Aufwand)	2.500 €	0 €
Steuer 2026 dadurch niedriger um	750 €	0 €
Abschreibung 2027 (Aufwand)	14.250 €	15.000 €
Steuer 2027 dadurch niedriger um	4.275 €	4.500 €
Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer	**50.000 €**	**50.000 €**
Steuer insgesamt niedriger um (im Modell)	**15.000 €**	**15.000 €**

Der Novemberkauf bringt für 2026 eine Abschreibung von 2.500 Euro (50.000 Euro × 30 % × 2/12). Die Steuer sinkt dadurch um 750 Euro. Dafür fallen die Abschreibungen in den Folgejahren entsprechend niedriger aus. Über die gesamte Nutzungsdauer ist das Ergebnis im Modell gleich. Wann sich die 750 Euro auf dem Konto zeigen, hängt von Vorauszahlungen und Steuerbescheid ab. Oft wichtiger ist ein anderer Punkt. Der Stapler kann ab November schon arbeiten.

WO DER ZEITPUNKT WIRKLICH ZÄHLT

Bei einigen Regeln gibt es im ersten Jahr keine Kürzung nach Monaten. Dann kann ein Kauf vor dem Jahreswechsel einen deutlichen Unterschied machen.

Sonderabschreibung für kleinere Betriebe. Die Voraussetzungen erläutert der Abschnitt „Wer als kleinerer Betrieb gilt“ weiter unten. Zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung sind bis zu 40 % der Anschaffungskosten möglich. Sie können den Betrag vollständig im Anschaffungsjahr geltend machen oder frei auf das Anschaffungsjahr und die vier Folgejahre verteilen. In unseren Beispielen wird er jeweils komplett im ersten Jahr genutzt. Im Beispiel bringt der Kauf im November 2026 so bis zu 22.500 Euro Abschreibung für 2026 (2.500 Euro degressiv und 20.000 Euro Sonderabschreibung). Die Steuer für 2026 sinkt um bis zu 6.750 Euro.

Elektrofahrzeuge. Für begünstigte rein elektrische Fahrzeuge, angeschafft bis Ende 2027, sind im Anschaffungsjahr 75 % abziehbar. Ein Elektro-Firmenwagen für 50.000 Euro netto bringt bei Lieferung im

Dezember 2026 also 37.500 Euro Abschreibung für 2026. Eine zusätzliche Sonderabschreibung ist nicht möglich. Auch gebrauchte Fahrzeuge sind begünstigt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter. Selbstständig nutzbare Anschaffungen bis 800 Euro netto, z. B. ein Bürostuhl, sind im Anschaffungsjahr voll abziehbar. Bei 19 % Umsatzsteuer entspricht die Grenze 952 Euro brutto. Auch ohne Vorsteuerabzug, z. B. bei Ärzten mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Leistungen, wird die Grenze netto geprüft. Dann ist der volle Bruttobetrag sofort abziehbar. Alternativ gibt es den Sammelposten. Beides geht nur entweder oder. Mit dem Sammelposten werden alle Anschaffungen von über 250 bis 1.000 Euro netto über fünf Jahre verteilt.

Computer und Software. Für Computer, Notebooks, Monitore, Drucker und Software lässt die Finanzverwaltung eine Nutzungsdauer von einem Jahr zu. Sie beanstandet den vollen Abzug im Anschaffungsjahr nicht, auch bei Geräten über 800 Euro.

LIQUIDITÄT VORBEREITEN MIT DEM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Kleinere Betriebe können bis zu 50 % der voraussichtlichen Kosten einer Investition schon vor der Anschaffung vom Gewinn abziehen. Das gilt für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Geräte. Gebäude und Grundstücke gehören nicht dazu. Dasselbe gilt für die Sonderabschreibung. Für den erst 2027 gekauften Stapler kommt für 2026 ein Abzug von bis zu 25.000 Euro in Betracht. Die Steuer für 2026 sinkt dadurch um bis zu 7.500 Euro. Ein Kauf vor Silvester ist dafür nicht nötig.

Der Abzug wird mit der Steuererklärung für 2026 geltend gemacht. Kommt die Erklärung erst nach dem Kauf, wirkt auch die Entlastung erst danach. Früher wirkt sie, wenn das Finanzamt die Vorauszahlungen vorab herabsetzt.

Im Jahr der Anschaffung wird der Abzug wieder ausgeglichen. Die späteren Abschreibungen fallen dann entsprechend niedriger aus. Wird nicht innerhalb von drei Jahren investiert, wird der Abzug rückwirkend gestrichen. Im Beispiel wären dann 7.500 Euro nachzuzahlen. Hinzu kommen Zinsen ab April 2028. Nach geltendem Recht sind das 0,15 % pro Monat, also rund 11 Euro je Monat. Der Bundestag hat am 12. November 2026 beschlossen, den Satz für Verzinsungszeiträume ab 2027 auf 0,3 % pro Monat anzuheben. Im Beispiel wären das 22,50 Euro je Monat. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung lassen sich kombinieren. Die Beträge oben lassen sich aber nicht einfach zusammenzählen. Der Investitionsabzugsbetrag mindert die Anschaffungskosten, von denen später abgeschrieben wird. Für den Stapler mit Kauf im Januar 2027 sieht die Kombination so aus.

Kombination für den Stapler	2026	2027
Anschaffungskosten des Staplers		50.000 €
Investitionsabzugsbetrag (50 % von 50.000 €)	25.000 €	
Hinzurechnung und Minderung der Anschaffungskosten		gleichen sich aus
Degressive Abschreibung (30 % von 25.000 €)		7.500 €
Sonderabschreibung (40 % von 25.000 €)		10.000 €
Abzug insgesamt	**25.000 €**	**17.500 €**
Steuer dadurch niedriger um	**7.500 €**	**5.250 €**

In zwei Jahren ergeben sich so 42.500 Euro Abzug und 12.750 Euro weniger Steuer. Ohne beide Instrumente wären es bei einem Kauf im Januar 2027 nur 15.000 Euro Abzug und 4.500 Euro weniger Steuer. Auch hier werden insgesamt nur die 50.000 Euro Anschaffungskosten abgezogen. Für die Folgejahre bleiben noch 7.500 Euro. Die Kombination zieht die Abzüge also deutlich nach vorn, erhöht ihre Summe aber nicht.

WER ALS „KLEINERER BETRIEB“ GILT

Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag gibt es nur bis zu einem Gewinn von 200.000 Euro. Das Wirtschaftsgut muss im Anschaffungsjahr und im Folgejahr zu mindestens 90 % betrieblich im Inland genutzt werden. Seit einigen Jahren ist auch eine Vermietung begünstigt. Der Bundestag hat eine Erweiterung auf Betriebsstätten in der EU und im EWR beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemeint ist der steuerliche Gewinn, nicht der Umsatz und nicht der Jahresüberschuss. Steuerlich nicht abziehbare Ausgaben werden hinzugerechnet, z. B. die Gewerbesteuer und bei einer GmbH die Körperschaftsteuer. Der steuerliche Gewinn liegt deshalb oft deutlich über dem Jahresüberschuss. Der Investitionsabzugsbetrag selbst bleibt bei der Prüfung außen vor.

Beim Investitionsabzugsbetrag zählt der Gewinn des Jahres, für das Sie ihn geltend machen. Bei der Sonderabschreibung zählt der Gewinn des Jahres vor der Anschaffung. Für einen Kauf im November 2026 ist also 2025 maßgeblich. In unserem Beispiel liegt der steuerliche Gewinn in beiden Jahren bei 150.000 Euro.

WAS DER STEUERSATZ ÄNDERT

GmbH. Die Körperschaftsteuer sinkt ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % im Jahr 2032. Abschreibungen bis 2027 mindern also einen höher besteuerten Gewinn. Das kann einen kleinen dauerhaften Vorteil bringen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Hier zählt Ihr persönlicher Steuersatz. In einem Jahr mit hohem Gewinn kann ein Abzug mehr wert sein als in einem schwachen Jahr. Auch bei einem Verlust kann sich ein früher Abzug lohnen, wenn sich der Verlust mit anderen Einkünften oder den beiden Vorjahren verrechnen lässt. Die höchstmögliche Abschreibung ist deshalb nicht automatisch die beste.

VIER FRAGEN VOR DER BESTELLUNG

1. Liegt Ihr steuerlicher Gewinn im maßgeblichen Jahr bei höchstens 200.000 Euro?
2. In welchem Jahr wirkt ein Abzug am besten? Ein hoher Gewinn, z. B. durch einen Sondereffekt, spricht für einen hohen Abzug jetzt. Droht ein Verlust, lässt sich die Sonderabschreibung auf spätere Gewinnjahre verteilen.
3. Bringt eine Anschaffung noch vor dem 31. Dezember einen spürbaren Vorteil? Das ist v. a. bei der Sonderabschreibung, bei Elektrofahrzeugen und zum Jahreswechsel 2027/2028 der Fall. Dann muss das Wirtschaftsgut rechtzeitig geliefert und einsatzbereit sein.
4. Haben Sie bereits einen Investitionsabzugsbetrag gebildet? Dann behalten Sie die Frist von drei Jahren im Blick.

GUTE BERATUNG BEGINNT VOR DER BESTELLUNG

Wir unterstützen Sie dabei, geplante Investitionen frühzeitig steuerlich einzuordnen. Wir klären mit Ihnen den passenden Zeitpunkt und stimmen Abschreibungen, Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag auf Ihre Gewinnsituation ab. Dabei behalten wir Steuern und Liquidität im Blick. Ob eine Investition betrieblich sinnvoll ist und wie sie finanziert wird, entscheiden Sie als Unternehmer.

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar
Steuerberatungs GbR

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kontakt Frankfurt am Main

- **Tel.: +49 69 971 231-0**
- **Mail: pw@sk-berater.com**

Kontakt Dresden

- **Tel: +49 351 254 77-0**
- **Mail: dresden@sk-berater.com**

HINWEIS UND QUELLEN

Rechtsstand 13. November 2026. Dieser Beitrag stellt die Regeln vereinfacht dar und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Die Zahlen beruhen auf den genannten Modellannahmen.

- Degressive Abschreibung und Elektrofahrzeuge, § 7 Abs. 2 und 2a EStG und § 9 Abs. 2 KraftStG, BMF an den ZDK vom 06.11.2025
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten, § 6 Abs. 2 und 2a EStG
- Computer und Software, BMF-Schreiben vom 22.02.2022, BStBl I 2022 S. 187, Rz. 1.4 und Rz. 3 Nr. 10, Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
- Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung, § 7g EStG; zu gebrauchten Wirtschaftsgütern BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I 2022 S. 945, Rz. 6; geplante Erweiterung auf EU-/EWR-Betriebsstätten, Bundestagsbeschluss vom 12.11.2026, BT-Drs. 21/9139, S. 16 und 24; Zinsen bei Rückgängigmachung, § 7g Abs. 3 EStG und § 233a AO; Zinserhöhung nach dem Bundestagsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2026 vom 12.11.2026, BT-Drs. 21/9139, S. 72 und 78. Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.
- Steuerlicher Gewinn für die 200.000-Euro-Grenze, BFH, Urteil vom 01.10.2025, X R 16, 17/23
- Nutzungsdauer Gabelstapler, AfA-Tabelle AV des BMF, Position 4.5
- Körperschaftsteuersätze ab 2028, § 23 KStG